

Transportsicherheit zu verbessern und die Verwaltung der Bestände an tragbaren Flugabwehrsystemen zu stärken und so den unerlaubten Transfer dieser Waffen, den unbefugten Zugang zu ihnen und ihren unbefugten Einsatz zu verhüten,

feststellend, wie wichtig Informationsaustausch und Transparenz beim Handel mit tragbaren Flugabwehrsystemen sind, um Vertrauen und Sicherheit zwischen den Staaten aufzubauen und den unerlaubten Handel mit diesen Waffen sowie den unbefugten Zugang zu ihnen zu verhüten,

1. *hebt hervor*, wie wichtig die volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁷⁹;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die gegenwärtigen internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes zu unterstützen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Herstellung, die Lagerung, den Transfer und die Vermittlung tragbarer Flugabwehrsysteme wirksamen und umfassenden nationalen Kontrollen zu unterziehen, um den unerlaubten Handel mit diesen Waffen, den unbefugten Zugang zu ihnen und ihren unbefugten Einsatz zu verhüten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechts- und sonstige Vorschriften, Verfahren und Bestandsmanagementpraktiken aufzustellen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Zugang zu tragbaren Flugabwehrsystemen und ihren Transfer auszuüben, damit der unerlaubte Transfer dieser Waffen, der unbefugte Zugang zu ihnen und ihr unbefugter Einsatz verhütet wird;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren aufzustellen oder zu verbessern, um den Transfer tragbarer Flugabwehrsysteme an nichtstaatliche Endnutzer zu verbieten, und sicherzustellen, dass Ausfuhren dieser Waffen nur an Regierungen oder von einer Regierung bevollmächtigte Mittler erfolgen;

6. *befürwortet* Initiativen zum Austausch von Informationen und zur Mobilisierung von Ressourcen und Fachwissen, um Staaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, nationale Kontrollen und Bestandsmanagementpraktiken zu verbessern, mit dem Ziel, den unbefugten Zugang zu tragbaren Flugabwehrsystemen sowie ihren unbefugten Einsatz und Transfer zu verhüten sowie gegebenenfalls überschüssige oder veraltete Bestände an diesen Waffen zu vernichten;

7. *beschließt*, den Punkt "Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zu-

gangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/91

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr. 1, Ziffer 90)¹⁸⁰:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Iran (Islamische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brasilien, Dschibuti, Indien, Indonesien, Jemen, Kuba, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Pakistan, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Arabische Emirate.

¹⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁷⁹ Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

59/91. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

Die Generalversammlung,

besorgt über die zunehmenden regionalen und globalen Sicherheitsprobleme, die unter anderem durch die kontinuierliche Proliferation ballistischer Raketen verursacht werden, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, welchen bedeutsamen Beitrag regionale und internationale Anstrengungen zur Verhütung und umfassenden Eindämmung der Proliferation ballistischer Raketen, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leisten,

in der Überzeugung, dass der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen¹⁸¹ dazu beitragen wird, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

aner kennend, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Proliferation ballistischer Raketen, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können, beitragen dürfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu bekämpfen,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen am 25. November 2002 in Den Haag¹⁸¹ als einen praktischen Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass einhundertsebzehn Staaten den Verhaltenskodex bereits unterzeichnet haben;

3. *bittet* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun;

4. *befürwortet* die Sondierung weiterer Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Proliferation

ballistischer Raketen, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können;

5. *beschließt*, den Punkt "Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/92

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹⁸².

59/92. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

eingedenk des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben der betreffenden Staaten und mit ihrer Einwilligung durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

in der Überzeugung, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig verstärken können,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

in der Erkenntnis, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁸¹ A/57/724, Anlage.